

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 128 „Kramermarktwiese“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

03.12.2019

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
FB Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement
Beethovenstraße 1
26441 Jever
2. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
3. Sielacht Wangerland
Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
4. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, PTI12
Hannoversche Straße 6-8
49084 Osnabrück

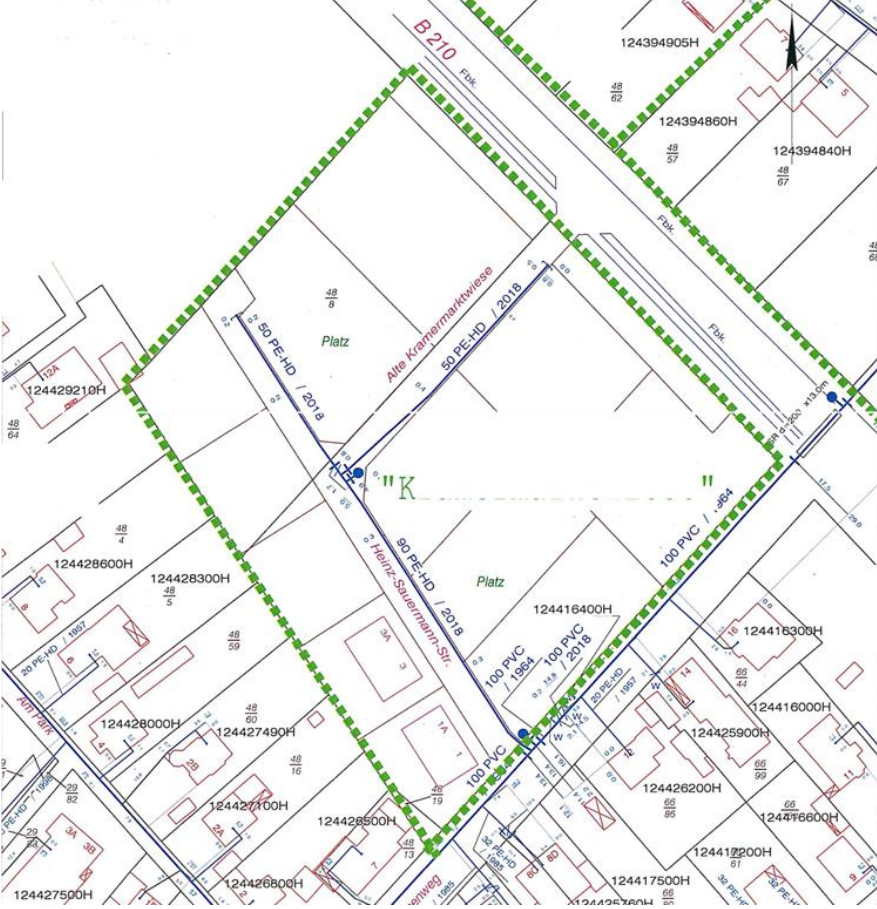
Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Eschener Allee 31
26603 Aurich
2. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
3. Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
4. Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Eschener Allee 31 26603 Aurich	
Gegen die o.a. Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Es sollte aber die Bezeichnung B210 aus der Karte entfernt werden. Der Streckenabschnitt wurde umgestuft zur Stadtstraße. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung wird redaktionell entfernt. Der Bitte wird gefolgt. Die Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übersandt.
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg	
Die Oldenburgische IHK nimmt wie folgt Stellung: Laut BauNVO sind in WAs die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig. Die Stadt Schortens orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2017 vom Büro Dr. Donato Acocella Stadt- und Regionalentwicklung erarbeiteten und vom Rat der Stadt beschlossenen "Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes" (EHK). Der Gutachter hält es für sinnvoll, in WAs zentrenrelevanten Einzelhandel auszuschließen, wenn die Gefahr besteht, dass mögliche Ansiedlungen von Betrieben über die Nahversorgung eines Gebietes hinausgehen und/oder die Entwicklung des zentralen Versorgungsbereiches beeinträchtigen (vgl. EHK, S. 96). Wir empfehlen, eine entsprechende Festsetzung in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sind in den allgemeinen Wohngebieten lediglich der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Folgend haben sich diese an die Eigenart des Gebietes anzupassen und sind hauptsächlich auf Bevölkerung des Gebietes auszurichten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.	Von einer Beeinträchtigung des zentralen Versorgungsbereiches ist nicht auszugehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen werden übersandt.
Oldenburg Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken ausgenommen an den Kreuzungsstellen überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen. Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen der Dienststellenleiter von unserer Betriebsstelle in Schoost in der Örtlichkeit an.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweise wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauausführung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Gemäß den der Stellungnahme des OOWV beigefügten Lageplans handelt es sich um Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV im Plangebiet. Die Hauptversorgungsleitungen verlaufen im Bereich des Plangebietes innerhalb der Straßenflächen und werden durch das Planvorhaben nicht berührt.
Vodafone GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover	
Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg <u>Neubaugebiete.de@vodafone.com</u>	

Anregungen von Bürgern

von Bürgern wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.

